

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendparlaments Friesland vom 19.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung vom 19.10.2016 die Satzung des Jugendparlaments beschlossen. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung wurde am 18.03.2020, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung wurde am 15.07.2020, die 3. Satzung zur Änderung der Satzung wurde am 12.06.2024 und die 4. Satzung zur Änderung der Satzung wurde am 08.04.2026 beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- (1) Die Geschäfte des Jugendparlaments nimmt das Vorstandsteam (§ 6 Abs. 4) wahr. Es stellt sicher, dass die Diskussionen und Ergebnisse der Arbeit des Jugendparlaments in angemessener Form kommuniziert werden. Die Kommunikationswege legt das Jugendparlament in seiner Geschäftsordnung fest.
- (2) Dem Vorstandsteam obliegt zwischen den Sitzungen des Jugendparlaments die laufende Geschäftsführung. Das Team informiert die Mitglieder zeitnah und angemessen über seine Tätigkeit.
- (3) Das Vorstandsteam wird in seiner Arbeit durch den Landkreis Friesland unterstützt und vertritt das Jugendparlament nach außen.
- (4) (weggefallen)

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDPARLAMENTS

- (1) Das Jugendparlament setzt sich aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die bei Wahlantritt nicht jünger als 13 Jahre und nicht älter als 21 Jahre sein dürfen.
 - (a) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden 13 durch die wahlberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landkreis in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl direkt gewählt.
 - (b) Sollte eine kommunale Jugendvertretung (Jugendparlament, Jugendbeirat, Jugendforum, usw.) in einer der acht kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Stadt Jever, Stadt Schortens, Stadt Varel, Inselgemeinde Wangerooze, Gemeinde Wangerland, Gemeinde Sande, Gemeinde Zetel, Gemeinde Bockhorn) vorhanden sein, so ist diese Kommune berechtigt, eine*n Vertreter*in dieser Jugendvertretung in das Jugendparlament Friesland zu entsenden. Sollte keine offizielle Jugendvertretung existieren, besteht dennoch die Möglichkeit im Jugendparlament mitzuwirken. Dies setzt jedoch eine aktive Mitarbeit und den Beschluss des bestehenden Jugendparlaments voraus.

(c) Von den noch zu verbleibenden vier Sitzen stehen:

- 2 Sitze dem Kreisschülerrat und

- 2 Sitze Vertreter*innen von Jugendverbänden (z. B. dem Kreissportbund, dem Kreisjugendring, Einsatzorganisationen o. Ä.) zu.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlaments, die vom Kreistag des Landkreises Friesland beschlossen wird.

(3) Nach der ersten Wahlperiode ist die Sitzverteilung zu überprüfen.

(4) Aus seiner Mitte wählt das Jugendparlament Friesland ein Vorstandsteam, bestehend aus mindestens zwei Personen.

Das Vorstandsteam wird in der konstituierenden Sitzung gewählt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments.

(5) Zusätzlich ist es den Mitgliedern möglich, im Rahmen einer Patenschaft, nicht stimmberechtigte jüngere interessierte Kinder, die eine Versetzungsverfügung für die 5. Jahrgangsstufe erhalten haben, an das Jugendparlamentsgeschehen heranzuführen, um so für Nachwuchs und damit auch für ein nachhaltiges Fortbestehen des Jugendparlamentes zu sorgen. Diese Kinder sind berechtigt, am öffentlichen Teil der Sitzungen teilzunehmen.

(6) Zu gegebenen Anlässen können beratende Mitglieder aus der Verwaltung, Vereinen oder gesellschaftlichen Organisationen o. ä. hinzugezogen werden.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNG; WAHLEN, PROTOKOLL

(1) Das Vorstandsteam lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Das Vorstandsteam hat die Mitglieder einzuberufen, wenn

a) 1/3 der Mitglieder des Jugendparlaments dieses unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt oder

b) die letzte Sitzung des Jugendparlaments länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Das Vorstandsteam stellt die Tagesordnung auf. Es eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(4) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen fehlender Beschlussfähigkeit des Jugendparlaments zurückgestellt worden und werden die Mitglieder des Jugendparlaments zur Behandlung des gleichen Gegenstandes zum zweiten Mal einberufen, ist das Jugendparlament ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(5) Die Stimmabgabe im Jugendparlament erfolgt per Handzeichen. Entscheidungen und Beschlüsse werden per Mehrheitsentscheid (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder) getroffen.

(6) Zu jeder Sitzung wird ein Beschluss- und Ergebnisprotokoll gefertigt.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Landkreis Friesland

Der Landrat
Sven Ambrosy